Regierung von Schwaben

Planfeststellungsbeschluss

BAB A7
Ulm – Füssen (Reute)

für den Neubau der Entwässerungseinrichtungen
im Bereich der Wasserschutzgebiete
Woringen und Memmingen

Str-km 897,508 bis Str-km 901,265

A7 Abschnitt 1020 Station 2,437 bis Abschnitt 1040 Station 1,293

vom 25. November 2024

Geschäftszeichen

RvS-SG32-4354.2-3/30

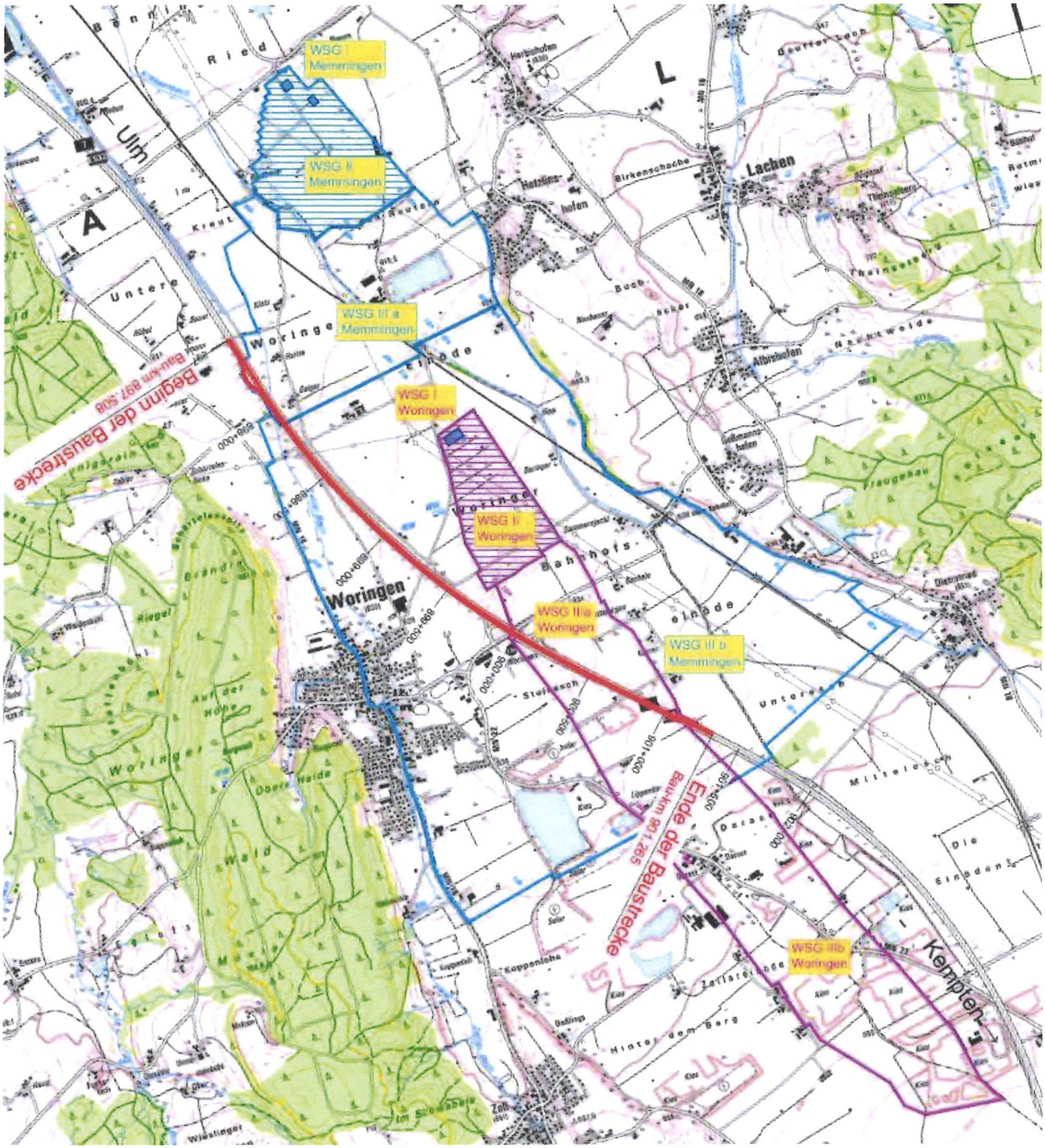

Die Autobahn GmbH des Bundes	Unterlage / Blatt-Nr.: 3 Übersichtslageplan
Straße / Abschn.-Nr. / Station: A 7 /1020 / 0,000 - A 7 / 1040 / 1,361	
ITWO-Nr. A-01207-00 V1 E.K.010 S	Maßstab: 1 : 25.000

BAB 7, Ulm - Füssen (Reutte)
I. Streckenentwässerung der BAB 7

Neubau der Entwässerungseinrichtungen im Bereich WSG Woringen und Memmingen

Str.-km 897,508 bis 901,265

Aufgestellt: 22.07.2021
Niederlassung Südbayern
Außenstelle Kempten

Tobias Ehrmann, Außenstellenleiter Kempten

RvS-SG32-4354.2-3/30

Planfeststellung für den Neubau der Entwässerungseinrichtungen der Autobahn A 7 im Bereich der Wasserschutzgebiete Woringen und Memmingen, Str.-km 897,508 bis Str.-km 901,265

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

I. Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Neubau der Entwässerungseinrichtungen der Autobahn A 7 im Bereich der Wasserschutzgebiete Woringen und Memmingen, Str.-km 897,508 bis Str.-km 901,265 wird

   festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.V. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
5 T	1 - 4	Lageplan	M 1 : 1.000
9.1	1 - 2	Landschaftspflegerische Maßnahmen Maßnahmenpläne	M 1:1.000
9.2		Landschaftspflegerische Maßnahmeblätter	
9.3		Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10		Grunderwerbsverzeichnis	
10	1-4	Grunderwerbsplan	M 1:1.1000
11		Regelungsverzeichnis	
14	1-2	Querschnitte Entwässerungsbecken und Betriebs- und Kontrollweg	M 1 : 250 und 1:50
18.1		Unterlage Hydrotechnik mit Übersichtsageplan Einzugsgebiete	M 1:5000
18.2		Unterlage Hydraulische Modellierung mit 3 Plänen	
19.1.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil	

Nicht Teil der planfestgestellten Unterlagen ist die im Rahmen der Unterlage 9.2 bei der Gestaltungsmaßnahme 4 G vorgesehene naturnahe Gestaltung der Uferbereiche des Zeller Baches, soweit diese eine Umgestaltung des Zeller Baches durch Anlage bewegter Querschnitte beinhaltet.

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigefügt sind:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
2	1	Übersichtskarte	M 1 : 100.000
3	1	Übersichtslageplan	M 1 : 25.000
19.1.2	0-1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	M 1:1000

19.3		Artenschutzbeitrag für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	
19.4		Prüfkatalog zur UVP Pflicht	

Die Planunterlagen wurden von der Autobahn GmbH, Niederlassung Südbayern, Dienststelle Kempten bzw. in deren Auftrag aufgestellt.

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Die geänderten Bestandteile der betroffenen Straßen werden gewidmet. Betroffene Teile der A 7 werden gemäß § 2 Abs. 6 Satz 3 FStrG gewidmet, sofern bis dahin die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen. Gleichzeitig werden die nach den Planunterlagen aufzulassenden Bestandteile der A 7 mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Der räumliche Umfang des Neu- und Rückbaus ergibt sich im Einzelnen aus den Lageplänen und dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11).

Von der Planfeststellung ist eine Kreisstraße betroffen. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, wird Folgendes verfügt:

- Die nach den Planunterlagen neu zu errichtenden öffentlichen Straßen und Wege werden zu den vorgesehenen Straßenklassen gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen öffentlichen Straßen und Wege oder Wegeteile werden mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck umgestuft (Art. 7 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile öffentlicher Straßen und Wege sind mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

IV. Kosten der Maßnahme

Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Bauvorhabens sowie der planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Regelungsverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihr eine andere Regelung getroffen worden ist.

V. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem jeweiligen Baulastträger wird gemäß § 15 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund einzuleiten, sowie weitere Gewässerbenutzungen im planfestgestellten Umfang vorzunehmen. Eine Gewässerbenutzung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden.

2. Hinweis:

2.1 Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis beim zuständigen Landratsamt Unterallgäu zu beantragen.

2.2 Die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 WHG für die Umgestaltung des Uferbereiches des Zeller Baches im Bereich des Brückenbauwerks zur Überführung des Weges für die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen sowie die Umgestaltung der Gewässer im Bereich der Ausgleichmaßnahme 2 E ist von der Planfeststellung für den Neubau der Entwässerung der A 7 im Bereich der Wasserschutzgebiete Woringen und Memmingen umfasst.

2.3 Die Autobahn GmbH haftet nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten durch den Bau, den Betrieb oder die Beseitigung der Anlage entstehen.

2.4 Die wasserrechtliche Erlaubnis ist befristet und endet am **25.11.2054**.

3. Wasserrechtliche Auflagen

3.1 Das Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

3.2 Das eingeleitete Niederschlagswasser darf nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert und nicht mit anderem Abwasser vermischt werden.

3.3 Bei Havarien mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsbereich der Einleitungsstelle sind unverzüglich das Landratsamt Unterallgäu sowie das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu verständigen.

3.4 Die Autobahn GmbH ist für den fachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der Anlagen verantwortlich. Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen. Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

3.5 Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten rechtzeitig anzuzeigen. Werden die Anlagen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.6 Der Termin des Beginns der Arbeiten am Zeller Bach ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Pächter) mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich bekannt zu geben.

3.7 Die Arbeiten sind so auszuführen, das keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in den Zeller Bach gelangen.

3.8 Aus dem Baustellenbereich dürfen keine Sedimente in den Zeller Bach gelangen.

3. 9 Die Einleitungsbauwerke (Versickerbecken) sind möglichst naturnah zu gestalten. So weit erforderlich, sind sie durch einen groben Steinwurf zu sichern. Betonierung, Pflasterung und Verfugung unterhalb der Mittelwasserlinie sind unzulässig.

3.10 Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten sind dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Pächter) im Vorfluter im Bereich der Einleitungsstelle schriftlich bekannt zu geben.

3.11 Die Einleitungen müssen den technischen Regeln entsprechen. Insbesondere die Vorgaben der DWA M 153 sind einzuhalten.

3.12 Durch einen Leichtflüssigkeitsabscheider ist sicherzustellen, dass das abdriften von schwimmenden Feststoffen, sowie von Ölen und Kraftstoffen verhindert wird (DWA A 166).

3.13 Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischereischädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten (bei Verpachtung der Pächter) unverzüglich zu benachrichtigen.

3.14 Die Regenwasserbehandlungsanlagen sind durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (pSW) abzunehmen (Art. 61 BayWG). Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

3.15 Die Anlagenteile müssen den behördlichen Aufsichtsorganen und dem amtlichen Sachverständigen jederzeit zugänglich sein.

3.16 Die Antragstellerin ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten je eine Fertigung der Bestandspläne der Entwässerungsanlagen zu übergeben.

3.17 Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

3.18 Beim Baugrubenaushub ist sorgfältig darauf zu achten, ob verunreinigtes Erdreich aus früheren Auffüllungen angetroffen wird. In diesem Fall ist das Landratsamt Unterallgäu unverzüglich zu verständigen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich zu entsorgen oder zu verwerten. Weitere Auflagen hierzu bleiben vorbehalten.

3.19 Es ist durch eine entsprechende Gestaltung des Bauablaufs und der, Abgrabungstiefe auf den für den Ausgleich vorgesehenen Grundstücken sicherzustellen, dass der durch das Vorhaben verlorengehende Retentionsraum von 200 m³ im Bereich des Zeller Baches vor Durchführung der Maßnahmen im Bereich des Zeller Baches in vollem Umfang ausgeglichen wird.

3.20 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Bescheides bestehenden Verhältnisse ändern.

VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 9.2 und 9.3) ist im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des zuständigen Landratsamtes zu vollziehen.

2. Für die Baumaßnahme ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung (ökologische Bauleitung) zur Abstimmung der in naturschutzfachlicher Hinsicht erforderlichen Maßnahmen, zur Überwachung des ökologischen Baubetriebes und zur Überprüfung der Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzurichten. Der dafür verantwortliche Bauleiter sowie das beauftragte Büro/Firma sind dem zuständigen Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde – mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen.

3. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens sechs Monate nach Durchführung der Baumaßnahme abzuschließen. Spätestens neun Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen hat der Vorhabensträger in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Nachbilanzierung durchzuführen. Dabei sind Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen zu bilanzieren. Es ist festzustellen, ob die Bau– und Ausgleichsmaßnahmen den planfestgestellten Anforderungen entsprechen. Über Planänderungen ist gegebenenfalls in einem ergänzenden Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

4. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Gestaltung, zum Artenschutz, zum Ausgleich und Ersatz sind im angegebenen Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) zu leisten, zu pflegen und bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Straßenteilstücks und dessen Rückbau zu erhalten.

5. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 9.2) an das Ökoflächenkataster (Bayern) sind spätestens acht Wochen nach Bestandskraft dieses Beschlusses der Regierung von Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – die endgültigen Flächenabgrenzungen in elektronisch weiter verarbeitbarer Form (Shapefile) zu übermitteln.

VII. Sonstige Auflagen

1. **Denkmalpflege**

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabensträger bezieht die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und der zuständigen Denkmalschutzbehörde festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

2. Baubetrieb

2.1 Die für die Bauausführung vorübergehend beanspruchten Flächen Dritter sind vor Baubeginn an Ort und Stelle zu vermessen und erkennbar abzugrenzen, z. B. auszupflocken. Nach Abschluss der Ausbauarbeiten sind sie wieder in einen vor der Baumaßnahme vergleichbaren Zustand zu bringen und an die Eigentümer zurückzugeben. Bodenverdichtungen sind durch Auflockerung zu beseitigen.

2.2 Bei der Bauausführung sind die „Verordnung zur Einführung der Geräte-und Maschinenlärmschutzverordnung" vom 22.8.2002-32. BImSchV, BGBl. S. 3478 sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" (AVV Baulärm) vom 19.8.1970, MABl. 1/1970 S. 2 zu beachten.

2.3 Soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/14/IG Stufe II fallen, haben die eingesetzten Baumaschinen den Anforderungen dieser Rechtsvorschrift Rechnung zu tragen.

2.4 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Unterallgäu abzustimmen.

2.5 Bei der Bauausführung anfallende Abfälle zur Verwertung (z. B. leere Gebinde, Altasphalt, etc) dürfen nicht lose und vor Witterungseinflüssen ungeschützt im Freien gelagert werden. Sie sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die einschlägigen Vorschriften zum Grundwasser-und Gewässerschutz sowie die abfallrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

2.6 Bei der Bauausführung anfallende Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Abfallfraktionen getrennt zu halten, zu lagern und so zum Abtransport bereit zu stellen, dass Beeinträchtigungen der Umwelt nicht eintreten können. Die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 sind zu beachten.

2.9 Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten. Der gewerbsmäßige Transport der gefährlichen Abfälle darf nur von Beförderern vorgenommen werden, die im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung sind. Die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind hierbei zu beachten.

3. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungseinrichtungen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH

- LEW Verteilnetz GmbH
- Stadtwerke Memmingen
- Schwaben Netz GmbH
- Zweckverband Wasserversorgung Woringer Gruppe

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Bauausführung, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

VIII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

IX. Entscheidungen über Einwendungen

1. Der Vorhabensträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.

2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

X. Verfahrenskosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Mit dem Beschluss wird der Plan für den Neubau der Entwässerungseinrichtungen der A 7 im Bereich der Wasserschutzgebiete Woringen und Memmingen festgestellt. Die A 7 ist eine wichtige Verbindungsachse zwischen Nord- und Süddeutschland, die im Norden Deutschlands an das skandinavische Fernstraßennetz anschließt. Im Süden verläuft sie über Würzburg, Ulm und Kempten bevor sie an der Grenze zu Österreich in den Grenztunnel Füssen einmündet und in Österreich als B 179 (Fernpassstraße Reutte) fortgeführt wird. Im Bereich von Memmingen/Bad Grönenbach verläuft sie zwischen den Anschlussstellen Memmingen Süd und Bad Grönenbach über ca. 4,1 km innerhalb des bestehenden Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen I und II der Stadtwerke Memmingen und dem Trinkwasserschutzgebiet der Brunnen III und IV des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe. Dabei durchschneidet sie die Schutzgebietszonen III a und III b für die Trinkwasserversorgung der Stadt Memmingen sowie die Schutzzone III a der Brunnen III und IV des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe.

Auf einer Länge von ca. 4,1 km, zwischen den Anschlussstellen Memmingen-Süd und Bad Grönenbach, erfolgt die Entwässerung der BAB 7 derzeit mittels breitflächiger Versickerung über die Bankette und punktueller Entwässerung mittels Straßensinkkästen. Über diese wird das Niederschlagswasser in eine Regenwasserkanalisation eingeleitet, welche das Niederschlagswasser in die bestehenden Entwässerungsanlagen leitet. Soweit das Oberflächenwasser im Bestand über Bankette und Böschungen über das anschließende Gelände abgeleitet und großflächig versickert bzw. verdunstet wird, wird die Entwässerung der A 7 nicht geändert. Dies war auch nicht erforderlich. Die in diesem Bereich gewählte Form der Entwässerung entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazität des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Diese Bereiche sind durch die planfestgestellte Erneuerung nicht betroffen.

Die sieben in diesem Bereich der A 7 vorhandenen Entwässerungsanlagen bestehen derzeit aus jeweils einem Absetzschacht mit anschließenden Sickerschächten, lediglich die Entwässerungsanlagen EW 7, EW 8 und EW 9 besitzen einen Abscheider. Diese wurden vermutlich im Jahr 1997 errichtet. Die Entwäs-

serungsanlagen EW 4 und EW 5 haben im Anschluss an die Sickerschächte einen Notüberlauf in den Zeller Bach. Die bestehenden Versickerungsschächte entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Die Entwässerung muss daher neugestaltet werden.

Die bestehenden Versickerungsschächte werden im Rahmen des Neubaus zurückgebaut. Das gesammelte Niederschlagswasser wird zunächst über Regenwasserkanäle, die von Str-km 897+520 bis 897+700 östlich der A 7 und von Str-km 897+870 bis 901+265 westlich parallel zur A7 verlaufen, zu Reinigungsanlagen geführt, die entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) gestaltet sind. Diese ermöglichen eine mechanische Reinigung. Leichtflüssigkeiten (z. B. bei Tankwagenunfällen) werden zurückgehalten. Für starke Niederschlagsereignisse über dem Bemessungsregen für die RiStWag-Anlage und für die Instandsetzung der RiStWag-Anlage wird für jedes Versickerbecken eine Umgehung (Bypassleitung) vorgesehen. Bevor das Niederschlagswasser in die eigentlichen Versickerbecken gelangt, durchläuft es jeweils ein dichtes Betonbecken. Diese Becken sind mit Tauchwänden ausgestaltet, so dass im Fall eines Unfalls etwa 10 m³ Leichtflüssigkeit zurückgehalten werden können.

Anschließend wird es in den zwei Versickerbecken über die belebte Bodenzone gereinigt und in den Untergrund geleitet. Die Versickerbecken befinden sich östlich und westlich der A 7 bei Straßenkilometer 897,760 im Bereich eines Parkplatzes, der durch den Bau des westlichen Versickerbeckens entfällt. Sie sind so ausgebildet, dass das Niederschlagswasser zuerst im westlichen Becken versickert. Sobald dieses Becken das geplante Stauziel erreicht hat, läuft das weitere Niederschlagswasser über eine kommunizierende Rohrleitung als Verteilungsbauwerk in das östlich der A7 gelegene Versickerbecken. Die Versickerung im westlichen Becken soll vorrangig so erfolgen, da beide in der Schutzzone IIIa des Wasserschutzgebietes Memmingen liegen und das westliche Becken weiter von der Brunnenfassung entfernt liegt. Damit wird der Zustrom von Niederschlagswasser zu den Brunnen der Trinkwasserversorgung minimiert.

Zur Wartung der geplanten Kanäle sowie der RiStWag-Anlagen sowie um eine Zufahrtsmöglichkeit im Falle von Havarieereignissen zu ermöglichen, wird im Bereich der Regenwasserkanäle jeweils ein Betriebs- und Kontrollweg hergestellt. Auch um die Versickerbecken wird ein Betriebs- und Kontrollweg hergestellt, der die Zufahrt ermöglicht. Die Regenwasserkanäle werden mit Dükern unter dem Lauf des Zeller Baches geführt. Der Betriebs-und Kontrollweg westlich der BAB 7 wird mit einem Brückenbauwerk über den Zeller Bach geführt.

II. Entwicklungsgeschichte der Planung

Die bestehende Entwässerung der A7 über Sickerschächte entspricht nicht mehr den aktuellen wassertechnischen Anforderungen, da die im Straßenabwasser enthaltenen Schadstoffe aufgrund der Tiefe und des Aufbaus der Sickerschächte nicht ausreichend gefiltert werden. Zunächst sanierte die Autobahn GmbH im Jahr 2013 die vorhandenen, im Mittelstreifen der Autobahn liegenden Kanäle. Ferner wurde eine Voruntersuchung durchgeführt, in der verschiedene Varianten für den Neubau ausgearbeitet und untersucht wurden. Unter Berücksichtigung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange ergab sich, dass die planfestgestellte Variante 4a, die dem Planfeststellungsentwurf zugrunde liegt, aus Sicht des Vorhabensträgers vorzugswürdig war. Diese wurde daher nach Abstimmung mit den betroffenen Behörden Grundlage des planfestgestellten Neubaus der Entwässerungseinrichtungen.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Autobahn GmbH, Niederlassung Südbayern, Außenstelle Kempten beantragte mit Schreiben vom 15.03.2023 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das Vorhaben.
Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 09.05.2023 bis 09.06.2023 zur allgemeinen Einsicht aus.
Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Behörden und Verbänden Stellungnahmen abgegeben. Private Einwendungen wurden nicht erhoben.
Die Autobahn GmbH, Niederlassung Südbayern, Außenstelle Kempten hat sich mit Datum vom 26.01.2024 zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geäußert.
Die Regierung von Schwaben hat in Ausübung ihres Ermessens auf eine Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen verzichtet (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG i. V. m. § 17a Abs. 5 FStrG). Die Entscheidung konnte unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und der dazu abgegebenen Stellungnahmen der Autobahn GmbH nach Aktenlage erfolgen.

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Daher ist der hier gegenständliche Neubau der Entwässerung einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen planfeststellungspflichtig.
Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für straßenrechtliche Verfügungen nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für das plangegenständliche Vorhaben einschließlich seiner Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C. III. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das planfestgestellte Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 14.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt, um festzustellen, ob die Realisierung des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei wurde das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien überschlägig geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung zu berücksichtigen wären (siehe § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG). Das Ergebnis der Prüfung wurde am 31.03.2022 gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG bekannt gemacht. Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und in die Abwägungsentscheidung eingeflossen. Insoweit wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) verwiesen.

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet.

2. Planrechtfertigung

Der planfestgestellte Neubau der Entwässerungseinrichtungen der A 7 im Bereich der Wasserschutzgebiete Woringen und Memmingen ist aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen vernünftigerweise geboten, da die bestehende Entwässerung nicht mehr den technischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Entwässerung insbesondere im Bereich von Wasserschutzgebieten entspricht.

Auf einer Länge von ca. 4,1 km, zwischen den Anschlussstellen Memmingen-Süd und Bad Grönenbach, erfolgt die Entwässerung mittels breitflächiger Versickerung über die Bankette und punktueller Entwässerung mittels Straßensinkkästen. Über diese wird das Niederschlagswasser in eine Regenwasserkanalisation eingeleitet, welche das Niederschlagswasser in die bestehenden Entwässerungsanlagen entsorgt.

Die sieben Entwässerungsanlagen bestehen derzeit aus jeweils einem Absetzschacht mit anschließenden Sickerschächten, lediglich die Entwässerungsanlagen EW 7, EW 8 und EW 9 besitzen einen Abscheider. Diese wurden vermutlich im Jahr 1997 errichtet. Die Entwässerungsanlagen EW 4 und EW 5 haben im Anschluss an die Sickerschächte einen Notüberlauf in den Zeller Bach.

Auf Grund des hohen Schadstoffeintrages in das Grundwasser entsprechen punktuelle Einleitungen von Niederschlagswasser über Sickerschächte nicht mehr dem Stand der Technik. Ein den technischen Anforderungen entsprechender Umbau ist daher erforderlich.

Durch die oben unter Ziffer B. I. beschriebenen Entwässerungseinrichtungen wird sichergestellt, dass eine dem für die Bemessung der Reinigungsleistung maßgeblichen DWA-Merkblatt M 153 entsprechende Behandlung des Straßenabwassers erfolgt. Damit ist gewährleistet, dass eine den Anforderungen an Behandlung von Straßenabwasser in Trinkwasserschutzgebieten entsprechende Behandlung erfolgt, bevor es in das Grundwasser gelangt. Mit den bestehenden Entwässerungseinrichtungen wäre das nicht mehr der Fall gewesen. Die Pla-

nung dient daher dem Schutz des Grundwassers im Bereich zweier Trinkwasserschutzgebiete vor unzulässigen Schadstoffeinträgen durch die Straße (BAB 7) und damit dem Schutz eines öffentlichen Belangs von erheblicher Bedeutung. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante") wäre nicht vertretbar.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Abwägung auch bezogen auf das gesamte Vorhaben geprüft, ob die Gründe, die für dieses sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG vom 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff.). Selbst wenn – wie vorstehend dargelegt – die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG vom 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben widersprechenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im vorstehenden Abschnitt Planrechtfertigung (C.III.2.) dieses Beschlusses dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar gewichtige private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird durch die erforderlichen Zufahrtswege zwangsläufig teilweise versiegelt und dadurch Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere Maßnahmen, die den Schutz des Grundwassers besser oder mit geringeren Eingriffen vergleichbar erreichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Neubau der Entwässerungseinrichtungen im planfestgestellten Bereich nicht entgegen. Durch den so weit wie möglich bestandsnahen Ausbau werden die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits minimiert. Die dennoch mit dem

Neubau zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigungen werden durch den Bau der Versickerbecken auf bereits für Straßeneinrichtungen genutzte Flächen, durch Gestaltungsmaßnahmen wie die Neugestaltung der Uferbereiche des Zeller Baches im Bereich der Versickerbecken und des Brückenbauwerks und Ersatzmaßnahmen so gering wie möglich gehalten bzw. kompensiert.
Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Baumaßnahme der Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.
Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in private Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

3.2 Varianten für den Neubau der Entwässerung

Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um eine bestandsorientierte Neugestaltung. Grundlage der Planung ist die im Baufeld liegende A 7. Lediglich die Entwässerung wird erneuert. Die Autobahn GmbH hat im Verlauf der Planungen verschiedene Varianten für die technische Gestaltung der Entwässerungsanlagen geprüft. Gegenstand der Prüfung waren folgende Varianten:

- Variante 1:

Für die Variante 1 werden Einzellösungen für die sieben bestehenden Entwässerungsanlagen untersucht. Es wurden jeweils in der Nähe der bestehenden Entwässerungsanlagen Behandlungsanlagen entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag-Anlagen) und ein Versickerbecken geplant.

- Variante 2:

Variante 2 fasst vergleichsweise nahe aneinander liegende Entwässerungsanlagen zusammen. Insgesamt sind damit noch vier Entwässerungsanlagen erforderlich.

- Variante 3:

Variante 3 fasst alle Entwässerungsanlagen auf der Westseite der BAB 7 (EW 5 – 10) zusammen. Das Straßenabwasser wird aus den Wasserschutzgebieten in Richtung Norden ausgeleitet. Es sind insgesamt nur zwei Entwässerungsanlagen erforderlich. Die Lage des Versickerbeckens (EW 5/6/7/8/9/10) ist so gewählt, dass es nur in einem privaten Flurstück außerhalb des Wasserschutzgebietes zu liegen kommt. Das Niederschlagswasser der EW4 wird in einem Becken mit RiStWag-Abscheider östlich der Autobahn versickert.

- Variante 4a (Wahlvariante):

Variante 4a fasst alle Entwässerungsanlagen auf der Westseite der BAB 7 (EW 5 – 10) zusammen. Sie werden in einem Versickerungsbecken auf dem Gelände des derzeit bestehenden Parkplatzes versickert. Das anfallende Niederschlagswasser der Entwässerungsanlage der EW 4 wird in einem Becken versickert, welches sich auf gleicher Höhe zum westlichen Becken befindet. Dieses östliche Becken wird über ein Verteilerbauwerk mit dem westlichen Becken verbunden. Somit sind insgesamt nur noch zwei Entwässerungsanlagen erforderlich, welche beide noch in der Schutzzone IIIa des Wasserschutzgebietes Memmingen liegen. Zur Errichtung des westlichen Beckens muss ein zusätzlicher Aushub erfolgen, da der bestehende Parkplatz ca. 2,0 m über dem bestehenden Gelände liegt. Die bestehende Versiegelung des Parkplatzes wird rückgebaut.

- Variante 4b

Bei der Variante 4b wird das anfallende Niederschlagswasser in einem Becken versickert. Die Lage des Versickerungsbeckens ist der ehemalige Parkplatz am Kilometer 897 + 800 der BAB 7. Das Becken wird auf einem Teil des Flurstücks 289 der Gemarkung Woringen erweitert. Zur Errichtung des Beckens wird analog zur Variante 4a der komplette Parkplatz abgetragen. Die Entwässerungsanlagen auf der Westseite der A 7 (EW 5 – 10) werden zusammengefasst und mithilfe eines Regenwasserkanals zu dem Becken geführt. Das im Bereich der Entwässerungsanlage EW 4 östlich der A 7 anfallende Niederschlagswasser wird mit einem Kanal zu dem Versickerungsbecken geleitet.

Alle Varianten sind hinsichtlich der Reinigung des Straßenabwassers technisch gleichwertig und ausreichend leistungsfähig. Alle Behandlungskonzepte, die den

einzelnen Varianten zugeordnet sind, tragen zu einer Verbesserung des Regenwassermanagements bei. Die in den Varianten beschriebene Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers, stellt bei allen Varianten eine Verbesserung zu der bestehenden Behandlung dar, die eine Behandlung des Wassers entsprechend den aktuellen technischen Bestimmungen ermöglicht.

Die Varianten 3, 4a und 4b, bei denen das Niederschlagswasser zentral versickert wird, besitzen dabei mehrere Vorteile, die dazu führen, dass die Varianten 1 und 2 nicht weiterverfolgt wurden. Der Bau einer zentralen Versickerungsanlage benötigt weniger Flächen, insbesondere aus privaten Grundstücken. Auch im Rahmen der Bauausführung werden weniger Flächen beansprucht. Die Abwasserbehandlung kann über drei große RiStWag-Anlagen erfolgen. Dies vermindert die Unterhalts- und Wartungskosten für die Versickerbecken und die RiStWag-Anlagen. Die zentrale Behandlung des Straßenabwassers erhöht zudem die Funktionssicherheit der Niederschlagswasserbehandlung.

Für die Lage der Versickerbecken sehen diese Varianten unterschiedliche Lösungen vor. Die Planung der Varianten 4a und 4b umfasst mindestens ein Becken, welches sich in den Grenzen der Wasserschutz Zone III a des Wasserschutz Gebiets Memmingen befindet. Hier bietet die Variante 3 Vorteile. Für diese Variante würden aber in erheblichem Umfang im privatem Eigentum befindliche Grundstücksflächen benötigt, da das Versickerbecken nicht im Bereich der bestehenden Parkplätze situiert wäre. Der Rückbau der derzeit in diesem Bereich vorhandenen Parkplatzflächen und die damit einhergehende Entsiegelung bei Verwirklichung der Varianten 4a und 4b ist darüber hinaus naturschutzfachlich positiv zu bewerten. Die Variante 4a hat den Vorteil, dass sich die geplanten Versickerungsanlagen überwiegend auf Flächen befinden, die bereits dem Bund gehören. Die Variante 4b hat den Vorteil, dass nur ein Becken für die Versickerung des Niederschlagswassers benötigt wird. Sie hat aber den Nachteil, dass mehr privater Grund zur Erweiterung des Beckens erworben werden muss. Die planfestgestellte Variante 4a, die unter den Gesichtspunkten des Gewässerschutzes, der Unterhaltskosten sowie der Auswirkungen auf die Natur und die Durchführbarkeit gegenüber den Varianten 3 und 4b keine relevanten Nachteile aufweist, aber von allen Maßnahmen am wenigsten in das Grundeigentum Privater eingreift und damit auch am besten durchführbar ist, ist daher unter Berücksichtigung aller betroffenen Belange vorzugswürdig.

3.3 Technische Ausführung

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange. Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung auf die für eine ordnungsgemäße Beseitigung des Straßenabwassers erforderlichen Änderungen beschränkt und diese technisch so gestaltet, dass privates Eigentum nur im unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich das aus Folgendem: Wie bereits oben unter C. III. 3.2 dargestellt, wurden die Versickerbecken so gelegt, dass sie auf bereits für den Straßenbau beanspruchten Flächen liegen. Die für Unterhaltung und Wartung der Anlagen erforderlichen Zuwegungen sowie die Entwässerungsanlagen beschränken sich auf den zwingend erforderlichen Umfang. Auch unter Berücksichtigung der durch den Neubau der Entwässerung der A 7 betroffenen öffentlichen und privaten Belange ist das planfestgestellte Vorhaben erforderlich, um eine den aktuellen technischen Vorschriften entsprechende Entwässerung der A 7 im Bereich der betroffenen Wasserschutzgebiete sicherzustellen.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht auch den Zielsetzungen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung. Eines der zentralen Anliegen der Raumordnung in Bayern ist der Schutz von Gewässern und Grundwasser. Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann (7.2.1 LEP (Grundsatz)). Das Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen (7.2.2 LEP (Grundsatz))

Durch den Neubau der Entwässerungseinrichtungen im Bereich der betroffenen Wasserschutzgebiete wird die Schadstoffbelastung des Grundwassers und des Zeller Baches auf ein nach den aktuellen technischen Bestimmungen zulässiges Maß gemindert und damit den genannten Grundsätzen des LEP Rechnung getragen.

Das Vorhaben steht auch mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans für die Region Donau-Iller (RP 15) in Einklang. Gemäß RP 15 B XI 1.1 (Z) sollen die Wasservorkommen in der Region Donau-Iller als natürliche Lebensgrundlagen und zu Versorgung der Bevölkerung gesichert werden. Dazu soll der Schutz des

Grundwassers und der oberirdischen Gewässer verstärkt und die Abwasserreinigung verbessert werden. Grundwasser soll für die langfristige Wasserversorgung geschützt werden (vgl. RP 15 B X 2.1 (Z)).
Die Erneuerung der Entwässerung verringert den Schadstoffeintrag auf ein den geltenden technischen Bestimmungen entsprechendes Maß. Sie entspricht daher den Zielen des Regionalplans Donau-Iller.
Demgegenüber sind von der Baumaßnahme keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die überörtlichen Belange der Raumordnung und der Landes- und Regionalplanung zu erwarten. Den landesplanerischen Erfordernissen eines schonenden Bodenverbrauchs ist durch die Nebenbestimmungen bzw. Auflagen und die landschaftspflegerischen Maßnahmen ausreichend Rechnung getragen (vgl. LEP 1.1.3 (G).
Den positiven Auswirkungen der Planung stehen daher keine überörtlich bedeutsamen nachteiligen Auswirkungen gegenüber. Das Vorhaben entspricht insgesamt den Erfordernissen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

4.2 Städtebauliche Belange

Das Vorhaben berücksichtigt städtebauliche Belange im erforderlichen Umfang. Im Umfeld der Planung hat die Gemeinde Woringen, deren Gebiet von dem Vorhaben betroffen ist, keine Bauleitplanung, deren Verwirklichung durch das Vorhaben erschwert oder gefährdet würde. Sie hat keine Einwände erhoben.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Belange des Schallschutzes sind durch den planfestgestellten Neubau der Entwässerung der A 7 im Bereich der Wasserschutzgebiete nicht betroffen. Dieser hat keine Auswirkungen auf den auf der A 7 laufenden Verkehr. Auch der Baubetrieb führt nicht zu Lärmbetroffenheiten, da für den Bau der Entwässerung keine lärmintensiven Arbeiten erforderlich sind.

5.2 Luftreinhaltung

Gleiches gilt für den Belang der Luftreinhaltung. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 48 und 48a BImSchG i.V.m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft die in den hierzu ergangenen Regelwerken vorgegebenen

Grenzwerte nicht überschreiten. Der Neubau der Entwässerung hat keine Auswirkungen auf den Verkehr, der in diesem Bereich auf der A 7 läuft und führt daher bezüglich des Belangs Luftreinhaltung nicht zu einer Änderung.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft im Einklang. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat mit gutachterlicher Stellungnahme vom 12.07.2023 sein Einverständnis mit dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht erklärt.

6.1 Straßenentwässerung / Bauausführung

Der planfestgestellte Neubau der Entwässerungseinrichtungen der A 7 im Bereich der Wasserschutzgebiete Woringen und Memmingen hat keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

Soweit das Oberflächenwasser im Bestand über Bankette und Böschungen das anschließende Gelände abgeleitet und großflächig versickert bzw. verdunstet wird, wird die Entwässerung der A 7 nicht geändert. Dies war auch nicht erforderlich. Diese Form der Entwässerung entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazität des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Für dieses Entwässerungskonzept ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Die gezielten Einleitungen im Bereich der Versickerbecken und der Mulden, mit denen die Betriebs- und Kontrollwege entwässert werden, die Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, sind gemäß §§ 8, 9 WHG erlaubnispflichtig.

Für diese Einleitungen wird das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der A 7 über Regenwasserkanäle gesammelt, zur Vorbehandlung in entsprechend der RiStWag erforderliche Abscheideanlagen geführt

Die Abscheideanlagen zur Behandlung von Straßenoberflächenwasser müssen folgende Funktionen erfüllen:

- Rückhalten der auf befestigten Flächen anfallenden, mechanisch abscheidbaren und absetzbaren Stoffe und
- Rückhalten größerer Mengen von wassergefährdenden Stoffen, z.B. bei Tankwagenunfällen

Die RiStWag-Anlage für das östliche Becken wird auf einen Zufluss von 100 L/s ausgelegt. Eine RiStWag-Anlage für das westliche Becken wird auf einen Zulauf von 275 L/s ausgelegt, die weitere RiStWag-Anlage wird auf einen Zufluss von

300 L/s ausgelegt. Anschließend wird es über zwei Versickerbecken östlich und westlich der Autobahn versickert.
Im Bereich der für die Wartung erforderlichen Begleitwege wird es in Mulden gesammelt und über den belebten Oberboden in den Untergrund eingeleitet.
Die für diese Einleitungen erforderlichen Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A. V. 1. des Beschlusstenors gesondert ausgesprochen. Die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG konnte erteilt werden. Bei Beachtung der unter A. V. 2. des Beschlusstenors festgesetzten Auflagen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 10 WHG) und die anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Entwässerungseinrichtungen entsprechen den maßgeblichen technischen Vorgaben der RiStWAG, Ausgabe 2002, RAS-Ew, Ausgabe 2005, DWA-A138, Stand April 2005, DWA-M 153, Stand August 2007 und DWA-M 158, Stand 2006. Eine dem Stand der Technik entsprechende, schadlose Beseitigung des Straßenabwassers ist damit gewährleistet. Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 12.06.2023 das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG zur Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erklärt.

6.2 Oberirdische Gewässer

Die A 7 quert zwischen Str-km 897+920 und Str-km 897+940 den Zeller Bach, ein Gewässer dritter Ordnung. Eine Genehmigungspflicht gem. Art. 20 BayWG für das neu zu errichtende Brückenbauwerk, mit dem der Betriebs- und Kontrollweg westlich der A 7 über den Zeller Bach überführt wird, besteht nicht, da der Zeller Bach ein Gewässer 3. Ordnung ist und eine Verordnung nach Art. 20 Abs. 2 BayWG für den Zeller Bach nicht besteht.
Die Veränderung der Uferbereiche des Zeller Baches im Rahmen der Maßnahme 4 G entfällt, soweit sie wasserrechtlich relevant ist. Die Gestaltungsmaßnahme 4 G ist insoweit im Beschluss ausgenommen. Die Veränderung der Uferbereiche des Zeller Baches im Bereich des Brückenbauwerks für den Betriebs- und Kontrollwegs sowie der Querung des westlich der A 7 verlaufenden Sammelkanals ist als Gewässerausbau gem. §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG planfeststellungspflichtig. Diese Planfeststellung ist jedoch wegen der Konzentrationswirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung gem. Art. 75 Abs. 1 VwVfG nicht erforderlich.

6.3 Wasserschutzgebiete

Die Trasse durchschneidet im nordwestlichen Bereich die Schutzzone III a und III b des Wasserschutzgebietes „Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Benningen, Lachen und Woringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen (Brunnen 1 und 2)“ und im südöstlichen Bereich die Schutzzone III a des Wasserschutzgebietes „Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Woringen und Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe (Brunnen III und IV) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 220/4 der Gemarkung Woringen“. Sie wird von den Schutzgebietsverordnungen vom 04.12.2001 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 02.11.2007 und 01.12.2013 zugelassen, wenn der Ausbau nach RiStWag erfolgt. Da die Planung hier einen Ausbau entsprechend der RiStWag vorsieht, ist diese Voraussetzung erfüllt. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat dementsprechend keine Einwände erhoben. Da der Neubau der Entwässerung den Schadstoffeintrag im Bereich der Wasserschutzgebiete auf ein nach den aktuellen technischen Vorschriften zulässiges Maß reduziert und damit den Anforderungen der Wasserwirtschaft entspricht, konnte er zugelassen werden.

6.4 Hochwasserabfluss

Die Versickerbecken und die Betriebs-und Kontrollwege zur Wartung der Regenwasserkanäle befinden sich im Einzugs- und Überschwemmungsgebiet des Zeller Baches. Die im Auftrag der Autobahn GmbH durch das Ingenieurbüro WipflerPLAN erstellte hydraulische Modellierung zur Auswirkungen der Baumaßnahme auf den Hochwasserabfluss (Unterlage 18.2) hat ergeben, dass der planfestgestellte Neubau der Entwässerung nicht zu einer Veränderung der durch das Hochwasser betroffenen Flächen führt. Die Einstauhöhen an den umliegenden Grundstücken ändern sich mit einer Differenz von maximal 2 cm. Eine Beeinträchtigung der im Umfeld liegenden Bebauung kann ausgeschlossen werden. Im Bereich der Sickerbecken verlorengehender Retentionsraum in einem Umfang von 200 m³ wird durch eine Absenkung des Geländes auf Grundstücken im Bereich der Sickerbecken vollständig ausgeglichen.

6.5 Bodenschutz

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Neubau der Entwässerung wirkt sich nicht negativ auf den auf der A 7 laufenden Verkehr

und den dadurch verursachten Schadstoffeintrag aus. Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb werden durch die Auflagen zur Gestaltung des Baubetriebs unter A. VII. 2. vermieden. Im Planungsbereich und in unmittelbarer Umgebung sind weder Altablagerungen noch Altstandorte bekannt. Sollte es bei den Bauarbeiten dazu kommen, dass in diesem Bereich verunreinigter Boden vorgefunden wird, ist das weitere Vorgehen durch die Auflage unter A. VII. 2.5 dieses Beschlusses im erforderlichen Umfang geregelt.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Der planfestgestellte Neubau der Entwässerung der A 7 bei Woringen ist unter Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar.

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Er hat den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).
Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, wenn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Belangen des Naturschutzes steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.
Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten und andere betroffene Rechtsgüter und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch eine andere Gestaltung des Vorhabens nicht mit zumutbarem Aufwand weiter verringern. Die Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 19.1 beschrieben. Die danach verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Belange von

Natur und Landschaft wiegen nicht so schwer, dass sie der vorliegenden Planung entgegenstehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der planfestgestellte Neubau der Entwässerung den Schadstoffeintrag in das Grundwasser erheblich vermindert und damit auch den Belangen des Naturschutzes dient. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so planfestgestellt, wie es beantragt wurde. Andere technische Lösungen drängen sich nicht auf.

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in erforderlichem Maß in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348/357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis zum 28.2.2010 geltenden Rechtslage). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes

(BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 564) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Flächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf.

Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Dem Vorhaben stehen – auch unter Berücksichtigung dieser Belange - keine naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Das Landschaftsbild im Bereich der planfestgestellten Maßnahme ist durch die strukturarme und offene Agrarlandschaft und die A7 geprägt. Etwas aufgewertet wird das Landschaftsbild durch die Begleitgehölze der Autobahn und des Zeller Bachs. Ansonsten ist kaum strukturbildende Vegetation vorhanden. Im nördlichen Bereich quert eine Hochspannungsleitung das im Bereich des Vorhabens liegende Gebiet. Bezogen auf den Bezugsraum hat das Schutzgut Landschaftsbild eine untergeordnete Bedeutung. Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie dem Gebot zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden so weit wie möglich Rechnung. Bei der Planung wurde auf ein möglichst geringes Maß an Neuversiegelung geachtet. Das Baufeld der Maßnahme ist mit einer Breite von 8 m so dimensioniert, dass im Wesentlichen keine hochwertigen Bestände betroffen sind. Entlang des Zeller Baches ist ein Schutzzaun mit einem Abstand von 10 m zum Ufer vorgesehen. Auch die angrenzenden Ausgleichs- und Ersatzflächen werden durch einen Schutzzaun vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb geschützt (s. Unterlage 19.1.1 Seite 15 Ziff. 3.1.2). Im Übrigen wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) (Unterlage 19.1 und Unterlage 9.3) verwiesen. Es werden diverse Vermeidungsmaßnahmen (Vorgaben zur Baufeldfreimachung, Bau-

zeitenregelungen, Vorgaben für den Baubetrieb Umweltbaubegleitung) durchgeführt. Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht damit alle erforderlichen Maßnahmen vor, um die Eingriffe durch Bau und Betrieb der Anlage so gering wie möglich zu halten.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind ebenfalls in der landschaftspflegerischen Begleitplanung dargestellt. Diese gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2), den Maßnahmeblättern (Unterlage 9.3) dargestellten und im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1.1) beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen (5 A CEF – Schaffung eines Ersatzhabitats für die Goldammer und 2 E – Aufwertung einer Ökokontofläche im Bereich des Mindelquellgebiet u. a. durch die auf Seite 12 der Unterlage 9.3 beschriebenen Einzelmaßnahmen) - kompensieren.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und der sich daraus ableitende Bedarf an Kompensationsmaßnahmen sind nur begrenzt berechenbar. Neben der flächigen Ermittlung der Eingriffe (quantitative Erfassung) wurde durch eine entsprechende verbal argumentative Beschreibung der qualitative Eingriff ermittelt und daraus die Ziele für den Ausgleich bzw. Ersatz abgeleitet. Der Vorhabensträger hat die Eingriffsermittlung entsprechend der bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 unter Beachtung der Vollzugshinweise zu dieser Verordnung für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte (WP) ist anhand der Biotopwertliste zur BayKompV erfolgt.

Der Bedarf an Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der BayKompV ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt. Die maßgeblichen Konflikte und die zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Unterlage 9.3 (tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) dargestellt. Nach den Berechnungen des Vorhabenträgers ergab sich ein Kom-

pensationsbedarf von 90.940 Wertpunkten für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden mit 90.944 Wertpunkten bewertet. Eine rechnerische Kompensation im Sinne der bayerischen Kompensationsverordnung ist daher gegeben, es besteht ein Überschuss von 4 Wertpunkten. Auf agrarstrukturelle Belange wurde ausreichend Rücksicht genommen. Insbesondere beansprucht der Vorhabensträger landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nur im unbedingt erforderlichen Umfang.

Über den im Rahmen des Biotopwertverfahrens ermittelten Kompensationsbedarf hinaus entsteht ein zusätzlicher Bedarf an CEF- Maßnahmen, da ein als Brutplatz der Goldammer genutztes Gehölz im Bereich des stillgelegten Parkplatzes gefällt werden muss, weil in diesem Bereich ein Versickerungsbecken vorgesehen ist. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) ist sichergestellt, dass keine erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für diese Tierarten zurückbleiben werden.

Das Landschaftsbild wird durch die Rodung straßenbegleitender Gehölzbestände, die das Landschaftsbild prägen, beeinträchtigt. Mittelfristig können diese Effekte durch Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt bzw. neugestaltet werden. Das Ausgleichskonzept ist damit insgesamt angemessen und sachgerecht.

Von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind alle naturschutzrechtlich erforderlichen Entscheidungen erfasst. Dies gilt auch für die Zulassung der Überbauung, Beseitigung oder Beeinträchtigung von im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen gesetzlich geschützten Biotopen und für die Beseitigung von Pflanzenbeständen. Die Ausnahmevoraussetzungen nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG sind aus den vorstehend genannten Gründen des überwiegenden Gemeinwohls und mangels vorzugswürdiger Alternativen gegeben. Hinsichtlich der Ermessensausübung wird auf C. III. 3.2 verwiesen. Mit der Auflage unter A VI. 4. werden die gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG erfüllt. Der Auflage A. VI. 5. liegt § 17 Abs. 6 BNatSchG zu Grunde.

7.2 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht stellt für die vorliegende Straßenbaumaßnahme kein rechtliches Hindernis dar.

7.2.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG),

Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43 EWG),
- Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

7.2.2 Anforderungen an die Prüfung des Vorliegens von Verbotstatbeständen

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2-5. Sind in Anhang IV a der RL 92/43 EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für die Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der RL 92/43 EWG aufgeführt und keine europäischen Vogelarten sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. Daneben enthält die Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßgaben, die der Prüfung der Zugriffsverbote zu Grunde gelegt wurden.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können im Einzelfall von den Verboten des § 44 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art Ausnahmen zugelassen werden, sofern zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich nicht verschlechtern. Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL enthält weitergehende Anforderungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-R, die zu beachten sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Art. 16 Abs. 1 S. 1 der FFH-RL fordert für die Arten des Anhangs IV, dass diese trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Die Zulassung einer Ausnahme ist eine eigenständige Entscheidungsmöglichkeit der Planfeststellungsbehörde, die ihr offensteht, soweit ein Eingriff einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und nicht aufgrund der Sonderregelungen nach § 44 Abs. 4 und 5 BNatSchG zulässig ist.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Aufwand, der keine zusätzliche Kenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Juris, RdNr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris, RdNr. 31). Der Prüfung brauchen die diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die ein Verbotstatbestand mit hinreichender Sicherheit nicht eingreift (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP", vgl. Unterlage 19.3) und das im Rahmen der Untersuchung erstellte faunistische Gutachten entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 20.08.2018 (Gz. 7-402.1-2-3) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)". Die faunistische Untersuchung des Vorhabensträgers ist ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Neben der Bestandsaufnahme des Artinventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben können. Auf die Unterlage zur Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros Bio-Büro Schreiber, Neu Ulm (Unterlage 19.3) wird verwiesen. Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen bzw. funktionserhaltende Maßnahmen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan, enthalten sind.

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG greifen. Nicht über-

prüft wurden Arten, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihre Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Für diejenigen geschützten Arten, bei denen von der Verletzung von Verboten tatsächlich oder mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „worst-case-Annahme" ausgegangen werden müsste, ist gegebenenfalls zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensations- und funktionserhaltenden Maßnahmen den Anforderungen des Naturschutzgesetzes wie auch den artenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen. Die im Untersuchungsraum vorhandenen Tier- und Pflanzenarten wurden methodisch ordnungsgemäß erfasst. Entsprechend den von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen, die oben dargestellt sind, wurde auf dieser Grundlage überprüft, ob für die vorhandenen Arten ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG vorliegt. Das ist unter Berücksichtigung der in den Unterlagen 9.2 und 9.3 (Maßnahmenplan und Maßnahmenblätter) sowie 19.1.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) vorgesehenen Maßnahmen nicht der Fall. Die in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen dienen der Optimierung und Überwachung der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu treffenden Maßnahmen. Bezüglich der Maßnahmen wird auf Ziffer C III. 7.1 verwiesen. Im Folgenden wird erläutert, wie die Arten betroffen sind, bei denen dies genauer zu untersuchen war.

7.2.3 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens sind folgende Arten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen bzw. ist deren Vorkommen potentiell möglich:

<u>Säugetiere:</u>

Graues/Braunes Langohr

Großer Abendsegler

Mückenfledermaus

Wasserfledermaus

Bart/Brandtfledermaus

Zwergfledermaus

Darüber hinaus sind folgende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL im Untersuchungsraum nachgewiesen oder können potentiell vorkommen:

Amsel	Bachstelze
Blaumeise	Bluthänfling
Buchfink	Buntspecht
Eichelhäher	Elster
Feldlerche	Feldsperling
Gartengrasmücke	Goldammer
Graureiher	Grünfink
Kohlmeise	Mäusebussard
Mehlschwalbe	Mönchsgrasmücke
Rabenkrähe	Rauchschwalbe
Ringeltaube	Rotmilan
Star	Stieglitz, Distelfink
Stockente	Turmfalke
Wacholderdrossel	Zilpzalp

Die Goldammer ist die einzige Art mit Brut im Einwirkungsbereich des planfestgestellten Vorhabens. Sie ist sowohl in Bayern als auch bundesweit nicht gefährdet. Der Verlust des Brutplatzes auf dem stillgelegten Parkplatz ist für diese Art dennoch erheblich, da vor dem Hintergrund der Strukturarmut des Untersuchungsgebiets angenommen wird, dass alle verfügbaren Niststandorte in der freien Natur besetzt sind. Daher wird zum Ausschluss jedweder Eintrittswahrscheinlichkeit eines Verbotstatbestands vorsorglich die CEF-Maßnahme 5 ACEF (Strauchpflanzung am Zeller Bach) vorgesehen.

Die Zauneidechse kommt an den Böschungen der Photovoltaikfläche in der alten Kiesgrube südöstlich von Woringen vor; vor allem nach der Mahd des angrenzenden Grünlands wandert sie auch in dieses ein. Das Vorkommen liegt außerhalb des Baufeldes. Ein Sperr- und Fangzaun verhindert das Einwandern der Zauneidechse in das Baufeld (siehe Vermeidungsmaßnahme 1.4 V). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme kann eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Die Bachmuschel kommt in den Bereichen des Zeller Baches, in denen sich die Umgestaltung des Gewässers durch das Brückenbauwerk auswirkt, nicht vor. Bei zwei Begehungen am 14.04.2024 und 30.04.2024 wurden weder lebende Exemplare noch Schalen aufgefunden. Der Vorhabensträger hat zugesagt, vor Baubeginn nochmals zu untersuchen, ob sie sich im vom Ausbau betroffenen Bereich angesiedelt hat.

Amphibien sowie Fische, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Libellen und Schnecken konnten im Umfeld des Vorhabens nicht nachgewiesen werden. Es fehlen insgesamt geeignete Habitate beziehungsweise fehlen geeignete Habitate für gefährdete und/oder geschützte Arten der oben genannten Artengruppen. Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH –Richtlinie kann im Hinblick darauf ausgeschlossen werden, dass im Planfeststellungsbereich keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Fachbeitrag zur saP (Unterlage 19.3) verwiesen. Der Fachbeitrag wurde entsprechend den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom vom 20.08.2018 (Gz. 7-402.1-2-3) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ erstellt. Die darin vom Fachgutachter dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik bestehen keine Zweifel.

7.2.4 Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der im Maßnahmenplan des landschaftspflegerischen Begleitplans enthaltenen Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen, der funktionserhaltenden Maßnahmen zum Artenschutz und der angeordneten Auflagen sind für keine der oben genannten und auch im Fachbeitrag Artenschutz enthaltenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, erfolgte unter Berücksichtigung der vorgesehenen funktionserhaltenden Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde darauf geachtet, dass die ökologische Funktionalität der von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das planfestgestellte Vorhaben ist damit auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes die sinnvollste Lösung, um dem Verkehrsbedürfnis im Sinne des § 3 Abs.1 S.2 FStrG zu genügen.

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

Der planfestgestellte Neubau der Entwässerung ist mit den Belangen der Landwirtschaft sowie der Forstwirtschaft und des Jagd- und Fischereiwesens vereinbar. Durch die Maßnahme werden 1,81 ha neu versiegelt und 1,37 ha neu überbaut. Die gesamte Fläche, die für das Vorhaben beansprucht wird, hat damit eine Größe von 3,18 ha. Davon besteht für etwa 0,6 ha Kompensationsbedarf. 5,94 ha werden vorübergehend beansprucht, davon besteht bei etwa 0,78 ha Kompensationsbedarf von Biotop- und Nutzungstypen.

Die Maßnahme beansprucht lediglich in einem Umfang von 7.148 m² privates Grundeigentum dauerhaft, das bisher vor allem als landwirtschaftliche Ackerfläche und Grünland genutzt wird. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf Ökokontoflächen realisiert, so dass der Belang der Landwirtschaft insoweit durch die planfestgestellte Maßnahme nicht betroffen ist. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1 und 10.2) verwiesen. Im Übrigen werden lediglich im Eigentum der Straßenbaulastträgerin stehende Grundstücke oder bereits als öffentliche Verkehrsflächen genutzte Grundstücke für den Straßenbau dauerhaft beansprucht. Der bestandsnahe Ausbau ermöglicht es, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Dies war, wie bereits oben bei der Prüfung der Varianten dargestellt, eines der wichtigen Ziele der Planung. Die für den Baubetrieb vorübergehend benötigten Flächen wurden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, die Eigentümer werden für die Zeit der Inanspruchnahme entschädigt.

Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehenden Notwendigkeit bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens betroffen. So ist es unvermeidlich, dass Flächen verkleinert werden, und während der Bauzeit des planfestgestellten Vorhabens über längere Verbindungswege, zum Teil mit geringfügigen Umwegen, erreichbar sind. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Verbleibende Nachteile bei der weiteren Bewirtschaftung, wie unter (wesentlich) erschwerten Bedingungen bewirtschaftbare Grundstücke, können durch Entschädigung ausgeglichen werden. Das Sachgebiet Agrarstruktur und Landwirtschaft

bei der Regierung von Schwaben hat deswegen in seiner Stellungnahme vom 09.06.2023 darauf hingewiesen, dass das Vorhaben agrarstrukturelle Belange ausreichend berücksichtigt. Der Ausgleich erfolgt über das Ökokonto Mindelquellgebiet im Bereich Ronsberg. Die Ausgleichsfläche liegt von der Bonität unterhalb des Landkreisdurchschnittes im Ostallgäu. Damit sind die agrarstrukturellen Belange berücksichtigt.

Die Belange der Forstwirtschaft sowie des Fischereiwesens sind im Bereich des Zeller Baches von dem Vorhaben nicht betroffen. Die entsprechend der Forderung des Fischereibeauftragten beim Bezirk Schwaben unter Ziffer A. V. 3. des Beschlusses aufgenommenen Auflagen dienen lediglich dem Schutz der Fischereirechte im Bereich der Iller vor aus dem Baubetrieb resultierenden Einflüssen. Sie stellen sicher, dass diese nicht beeinträchtigt werden. Da lediglich 7.148 m² landwirtschaftliche Flächen dauerhaft betroffen sind, die zudem in unmittelbarer Nähe der Autobahn liegen und somit erheblich durch den Verkehr beeinträchtigt sind, ist der Belang der Jagd lediglich minimal betroffen. Insoweit überwiegen die für das Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der für das Vorhaben erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenüber den minimalen Verlusten von Jagdflächen.

9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor.

Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalschutz vom 23.06.2023 genannten Verdachtsflächen im Bereich des Plangebiets haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes, nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende

Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für die Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A. VII. 1. dieses Beschlusses) vorgesehenen Maßgaben.

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle - soweit erforderlich - auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

9.2 Sonstige Belange

Die Auflage A.VIII. 3. dient der Sicherstellung Belange der Versorgungswirtschaft.

Die Auflage A.VIII. 4. dient dem berechtigten Interesse von Anliegern, dass während der Bauzeit und nach Beendigung der Baumaßnahme ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder dass ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. § 8a FStrG i. V. m. Art. 17 BayStrWG).

9.3 Eingriffe in das Eigentum

Bei Planfeststellung des Vorhabens war zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stel-

lenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1 und 10.2) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Maßnahme zu verwirklichen, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer so weit wie möglich Rücksicht. Eine Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Belange der Wasserwirtschaft sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang des Grundeigentums im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass dieser Belang angesichts der überwiegenden öffentlichen Belange, die für die Planung sprechen Vorrang hat.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Zusagen oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach für die Gemeinde Woringen

Die Gemeinde Woringen hat in der von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach für sie eingereichten Stellungnahmen vom 28.06.2023 keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

2. Landratsamt Unterallgäu

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 12.06.2023 im Verfahren Stellung genommen. Es hat das gemäß § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen erteilt.

Die Anbindung des Betriebs-und Kontrollweg an die Kreisstraße MN 22 sei so zu planen, dass kein Niederschlagswasser oder sonstiges Abwasser auf die Kreisstraße abfließen könne. Die Ausführungsplanung sei mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Unterallgäu abzustimmen. Aufgrund des geringen Abstandes zwischen den Anschlussbereichen der Autobahnauffahrt sowie des Betriebs-und Kontrollweges für die Entwässerung sei die Verkehrssicherheit nicht optimal gewährleistet. Der Betriebs- und Kontrollweg solle daher nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben werden.
Die Autobahn GmbH hat zugesagt, die Ausführungsplanung des Betriebs- und Kontrollweges mit dem Landkreis Unterallgäu abzustimmen und seine Beschilderung entsprechend der Forderung des Landkreises zu gestalten.
Im Bereich der Kreisstraße MN 22 sei die Anbauverbotszone nach Art. 23 und 24 BayStrWG zu beachten. Diese sei von Bebauung freizuhalten. Bepflanzungen, Zäune und Ähnliches in diesem Bereich seien mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Unterallgäu abzustimmen. Die Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug Rückhaltesysteme (RPS 2009) sein zu beachten. Die Sichtflächen nach RASt 2006 seien an den Anschlussbereichen der Autobahnauffahrt, der Grüntenstraße, sowie des Betriebs- und Kontrollweges an die Kreisstraße einzutragen und von sämtlichen Sichthindernissen freizuhalten, die eine Höhe von 0,80 m übersteigen. Die Autobahn GmbH hat dies zugesagt.
Das Landratsamt Unterallgäu weist darauf hin, dass im Bereich der für den Neubau der Entwässerungseinrichtungen im Wasserschutzgebiet Woringen und Memmingen teilweise Flächen liegen, die im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Darast und Umgebung" der Gemeinde Woringen liegen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans seien zu beachten.
Die Lage des Vorhabens wurde auf Grund der Stellungnahme mit der Lage des Plangebiets des Bebauungsplans „Darast und Umgebung" der Gemeinde Woringen abgeglichen. Dabei wurde festgestellt, dass eine Fläche von etwa 30 m² des Grundstücks Fl.-Nr. 183/9 Gemarkung Woringen, die vorübergehend für den Baubetrieb benötigt wird, im Randbereich einer Festsetzung des Bebauungsplans liegt, die dort als Ausgleichsmaßnahme die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen vorsieht. Derzeit wird die Flächen noch landwirtschaftlich genutzt, die Festsetzung ist also noch nicht umgesetzt. Daher konnte das Vorhaben unter Berücksichtigung der für die Verwirklichung sprechenden Belange insoweit ohne Schutzauflagen zugelassen werden. Die Flächen werden nicht dauerhaft beansprucht. Es wird nicht in umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen eingegriffen und

nach Durchführung der Baumaßnahme steht die Fläche wieder uneingeschränkt für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung.
Altlasten(verdachts)flächen in den Baubereichen sowie im unmittelbaren Umfeld seien nicht bekannt. Durch eine Auflage sei sicherzustellen, dass das Landratsamt Unterallgäu und das Wasserwirtschaftsamt Kempten informiert werden, falls im Rahmen der Baumaßnahme schadstoffbelastete Bereiche bzw. Auffüllungen festgestellt werden. Die Autobahn hat ein entsprechendes Vorgehen zugesagt. Zusätzlich durch die die unter A. V. 3.18 aufgenommene Auflage wird sichergestellt, dass das Landratsamt als zuständige Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde informiert wird, falls schadstoffbelastete Bereiche oder Auffülllungen festgestellt werden.
Bezüglich der naturschutzfachlichen Beurteilung verweist das Landratsamt auf die Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben.
Die Maßnahme liege im Bereich der Schutzzone III A und B des Wasserschutzgebietes Memmingen und W III A und B des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe. Sie sei dort zulässig. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen seien die Schutzanordnungen nach § 3 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen (Brunnen 1 und 2) und § 3 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnung Anlage des Zweckverbandes der Woringer Gruppe zu beachten. Für die Bauwasserhaltungen im Plangebiet sei eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese sei rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme beim Landratsamt Unterallgäu zu beantragen. Die Autobahn GmbH hat dies zugesagt.
Falls eine wesentliche Umgestaltung des Zeller Baches erfolgen solle, sei diese in der Planfeststellung mit zu behandeln oder vor Baubeginn beim Landratsamt Unterallgäu unter Vorlage prüffähiger Planunterlagen die Erteilung einer Plangenehmigung zu beantragen. Die Autobahn GmbH hat erklärt, die Gestaltungsmaßnahmen nicht umsetzen zu wollen, soweit der Bachlauf des Zeller Baches betroffen ist. Daher wurde unter Ziffer A. II. 1. des Beschlusses klargestellt, dass die auf Maßnahme 4 G bezogenen Unterlagen nicht planfestgestellt werden, soweit sie die Umgestaltung des Gewässerbetts des Zeller Baches betreffen.

3. Wasserwirtschaftsamt Kempten

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat mit Schreiben vom 14.07.2023, ergänzt am 10.11.2023 im Verfahren Stellung genommen. Die vorgeschlagenen Auflagen sind im Beschluss aufgenommen, die Übernahme der Anregungen zur technischen Abwicklung und zur Projektgestaltung wurden vom Vorhabensträger zugesagt.

Der Bau des Versickerbecken östlich der A7 greife in den Hochwasserabflusskorridor und in den Retentionsraum des Zeller Baches ein. Die geplante Errichtung der Brücke westlich der A7 stelle einen Eingriff in die Gewässerökologie und Gewässerstruktur dar. Der ökologische Zustand des Zeller Baches sei unbefriedigend. Nach den Vorgaben der WRRL müsse der Zeller Bach bis 2027 einen guten ökologischen Zustand erreichen. Hierfür sei unter anderem die Verbesserung der Gewässerstruktur und die Bereitstellung ausreichend breiter, beiderseitiger Uferpufferstreifen für die gewässerökologische Entwicklung erforderlich. Maßnahmen im Bereich des Zeller Baches dürften keine Verschlechterung des gewässerökologischen Zustandes verursachen. Um die Ziele zu erreichen, müsse unter anderem der Mindestabstand aller gewässerfremden Anlagen und sonstigen Beeinträchtigungen 10 m betragen. Das Vorhaben entspreche diesen Vorgaben, da im Bereich der planfestgestellten Maßnahme ein 10 m breiter Uferstreifen zwischen den geplanten Entwässerungsanlagen vorgesehen sei.

Das Ergebnis der zweidimensionalen hydraulischen Modellierung unter Verwendung der vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelten Werte sei aus fachlicher Sicht plausibel. Die Berechnung ergebe, dass sich für Ist- und Planzustand keine nennenswerten Abflussveränderungen zu Ungunsten Dritter durch die geplanten Maßnahmen ergäben.

Der durch die geplanten Maßnahmen insbesondere im Bereich des Versickerungsbeckens Ost verlorengehende Retentionsraum mit einer Größe von 200 m³ sei vollständig auszugleichen. Die Herstellung des Retentionsraumausgleichs müsse vor bzw. zumindest zeitgleich mit dem Retentionsraumverlust abgeschlossen werden. Dies wird durch die Nebenbestimmung unter A. V. 3.20 des Beschlusses gewährleistet. Diese stellt sicher, dass der Retentionsraum im erforderlichen Umfang ausgeglichen wird.

Durch das geplante Brückenbauwerk zur Querung des Betriebs-und Kontrollweges über den Zeller Bach werde in die Gewässerökologie und in die Gewässer um Gewässerstruktur eingegriffen. Hierfür seien aus fachlicher Sicht hydromorphologische Ausgleichsmaßnahmen am Zellerbach erforderlich. Diese seien in

den vorliegenden Unterlagen nicht dargestellt. Eine Prüfung sei damit nicht möglich. Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die für den Abfluss wichtigen Maße der Brücke (lichte Weite und lichte Höhe) sind in der planfestgestellten Unterlage 18.2 dargestellt und für den Vorhabensträger damit als Teil der planfestgestellten Unterlagen bindend vorgegeben. Es war nicht erforderlich, detailscharfe Planunterlagen beizufügen. Die Auswirkungen des Bauwerks wurden im Rahmen der hydraulischen Modellierung überprüft. Die Überprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss hat.

Der landschaftspflegerische Begleitplan sehe eine naturnahe Gestaltung des Zeller Baches vor. Diese Maßnahme sei möglicherweise als Ausgleich für den Eingriff durch das geplante Brückenbauwerk zur Querung des Betriebs und Kontrollweges geeignet. Da in den Antragsunterlagen keine Unterlagen zu den geplanten wasserbaulichen Maßnahmen enthalten seien, sei aber nach derzeitigem Stand auch insoweit eine fachliche Prüfung nicht möglich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das naturschutzfachliche Konzept wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft und ist geeignet, die durch den Ausbau bedingten naturschutzfachlichen Auswirkungen auszugleichen. Der Vorhabensträger hat erklärt, dass er auf die im Rahmen der Maßnahme 4 G vorgesehenen Maßnahmen unterhalb der Mittelwasserlinie des Zeller Baches verzichte. Die sich darauf beziehenden Teile der Unterlagen wurden nicht planfestgestellt. Auf Ziffer A. II. 1. des Beschlusses wird verwiesen. Ein Eingriff in den Lauf des Zeller Baches erfolgt damit im Rahmen der Maßnahme 4 G nicht. Damit bestehen abgesehen von den erforderlichen Eingriffen im Bereich des Brückenbauwerks, die durch das naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept ausgeglichen werden, keine Unklarheiten über Art und Umfang der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe. Ein über das naturschutzfachliche Ausgleichskonzept hinausgehendes wasserrechtliches Ausgleichskonzept ist nicht erforderlich.

Das planfestgestellte Vorhaben befinde sich in den Schutzzonen W III a und W III b des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen sowie in der Schutzzone W III a des Wasserschutzgebietes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe. Die planfestgestellte Variante 4a sei die vorab mit den zuständigen Behörden abgestimmte Vorzugslösung. Die Wasserschutzgebietsverordnung für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen vom 4.12.2001 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 02.11.2007 und die Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage des Zweckverbandes Woringer Gruppe vom

5.11.2013 seien während der Bauphase zu beachten. Die Autobahn GmbH hat dies zugesagt. Insbesondere sollen die Vorgaben Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen und damit auch für die ausführende Baufirma bindend werden. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen seien im Bereich der Maßnahme nicht bekannt. Im Zuge von Erdarbeiten anfallendes Aushubmaterial Material sei entsprechend dem Grad der Belastung unter Beachtung der Vorgaben einschlägiger Regelwerke und Richtlinien wieder zu verwerten. Die Autobahn GmbH hat dies zugesagt.
Die Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Gemeinde Ronsberg würden aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Die Maßnahmen im Bereich des Nebenarms der Mindel sollten aus fachlicher Sicht nur oberhalb des Mittelwasserspiegels erfolgen, damit keine Ausweitung der Sohle erfolgt. Sie seien geeignet, eine Verbesserung des natürlichen Rückhalts, der Gewässergüte und der Gewässerökologie zu erreichen. Damit würden auch positive Effekte für das Hauptgewässer Mindel erzeugt. Diese Maßnahmen sind bereits umgesetzt. Die Autobahn GmbH hat jedoch zugesagt, gegebenenfalls Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes zur Gestaltung der Maßnahme umzusetzen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden unter A. V. 3. In den Beschluss übernommen.

4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg hat mit Schreiben vom 31.05.2023 im Verfahren Stellung genommen. Durch die planfestgestellte Umbaumaßnahme seien waldrechtliche und forstfachliche Belange nicht betroffen. Die naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme im Quellgebiet der Mindel sei allerdings von waldrechtlicher Relevanz. Die Baumaßnahme betreffe keinen Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes. Die Ökokontofläche im Mindelquellgebiet auf den Grundstücken Fl.Nrn. 815/0 und 816 Gemarkung Ronsberg sowie 786/0 786/1 und 788 Gemarkung Bayersried sei bereits bei Ausweisung der der Ökokontoflächen überprüft worden. Einwände wurden nicht erhoben.

5. Zweckverband Wasserversorgung Woringer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe hat mit Schreiben vom 17.06.2023 im Verfahren Stellung genommen. Er erhebe keine Einwendungen, wenn alle wasserrelevanten Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Dies ist der Fall, da unter Berücksichtigung der unter Ziffer A. V. enthaltenen Auflagen und der in den planfestgestellten Unterlagen zum Schutz von Gewässern und Grundwasser vorgesehen Maßnahmen ausgeschlossen werden kann,

dass durch den Bau und Betrieb der Entwässerungsanlagen durch das Vorhaben betroffene Gewässer und Grundwasserkörper beeinträchtigt werden.

6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Das bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 23.06.2026 mit Ergänzung vom 26.06.2023 im Verfahren Stellung genommen. Die vorgetragenen Anregungen und Forderungen haben sich durch Zusagen der Autobahn GmbH, sie bei der Abwicklung des Projektes zu beachten, sowie die unter Ziffer A. VII. 1. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommene Nebenbestimmung erledigt.

7. Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung

Der Bezirk von Schwaben, Fischereifachberatung hat in seiner Stellungnahme vom 29.06.2023 dem Vorhaben zugestimmt. Im Übrigen hat er darauf hingewiesen, dass es aus fischereifachlicher Sicht erforderlich sei, dass die Regenwasserbehandlung langfristig durch eine ordnungsgemäße Unterhaltung sichergestellt werde. Die Autobahn GmbH hat zugesagt, die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen. Die vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise wurden unter Ziffer A. V. 2. und 3. in den Beschluss übernommen.

8. Versorgungsunternehmen und Telekommunikationsunternehmen

Alle betroffenen Versorgungsunternehmen wurden im Planfeststellungsverfahren angehört. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, enthalten sie im wesentlichen Hinweise und Informationen für den Vorhabenträger sowie die Bitte um rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Arbeiten und Aufrechterhaltung des Betriebes auch während der Bauzeit und den Abschluss erforderlicher Vereinbarungen. Einwendungen gegen das Vorhaben selbst wurden nicht vorgebracht. Die Autobahn GmbH hat zugesagt, die Planung mit den betroffenen Betreibern abzustimmen. Die Einhaltung der getroffenen Zusagen wird zusätzlich durch die Auflage Ziffer A. VII. 3. gesichert.

Dies betrifft folgende Versorgungsunternehmen und Telekommunikationsunternehmen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- LEW Verteilnetz GmbH
- Schwaben Netz GmbH
- Zweckverband Wasserversorgung Woringer Gruppe
- Stadtwerke Memmingen

V. Einwendungen und Forderungen Privater

Private Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der planfestgestellte Ausbau der A 7 gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen und zum Teil widerstreitenden Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Straßenrechtliche Verfügungen

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG eingreift. Rechtsgrundlagen für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen und Wegegesetz sind Art. 6, 7 und 8 BayStrWG. Der Umfang der Widmungen ergibt sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11).

VIII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kostenlast stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Gebühren und Auslagen sind vorliegend nicht zu erheben. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 3 Abs. 3 Satz 2 FStrBAG, in dem geregelt ist, dass „das jeweilige Land... seine Kosten trägt". Diese Regelung entspricht zugleich auch der verfassungsrechtlichen Ausgabenzuordnung, da die Planfeststellung im Auftrag des Bundes durchgeführt wird (Art. 143e Abs. 1 und 3 GG) und die den Ländern entstehenden Verwaltungsausgaben nach Art. 104a Abs. 5 GG von diesen selbst zu tragen sind.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe)** Klage bei dem

Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

erhoben werden. Die **Klage** ist beim Gericht **schriftlich** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** elektronischen Form zu erheben **(siehe Hinweis)**. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 17e Abs. 5 FStrG).

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigter zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55 d VwGO **zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet**. Details sind im Internetangebot des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs (www.vgh.bayern.de) zu finden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

II. Hinweis zur Bekanntmachung des Plans

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabensträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.II. des Beschlusstenors genannten Planunterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach und der Gemeinde Woringen nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf Homepage der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de abgerufen werden.

Augsburg, den 25.11.2024
Regierung von Schwaben

Samuel Fischinger
Regierungsdirektor